

P F L E G E V E R T R A G

über pflegerische Dienste und Versorgung im häuslichen Bereich

Zwischen der Kirchlichen Sozialstation Nördlicher Breisgau e.V.
im Folgenden Sozialstation genannt,
vertreten durch den Geschäftsführer/ die Pflegedienstleitung

und

Frau/Herrn
im Folgenden "Leistungsnehmerin/Leistungsnehmer" genannt,
wohnhaft
(ggf. gesetzlicher Vertreter/Vertreterin bzw. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte bzw. Betreuer/Betreuerin)

wird folgende Vereinbarung über die Erbringung von Pflegeleistungen abgeschlossen:

1. Leistungserbringung

- (1) Die Leistungen beginnen am Die Leistungsnehmerin bzw. der Leistungsnehmer beantragt, sofern dies noch nicht erfolgt ist, die Bewilligung der Leistungen bei ihrer bzw. seiner Pflegekasse oder beim jeweils zuständigen Sozialleistungsträger und informiert die Sozialstation über den Bescheid. Gleiches gilt für die Kostenübernahme des Sozialhilfeträgers.
- (2) Die Leistungen werden durch die Sozialstation sorgfältig und fachgerecht erbracht.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialstation, die die Leistungen erbringen, unterstehen ausschließlich dem Weisungsrecht ihrer Pflegedienstleitung.
- (4) Art, Umfang und Dauer der vereinbarten Leistungen werden schriftlich festgelegt (Anlage Leistungsvereinbarung). Tag und Tageszeit werden jeweils einvernehmlich bestimmt. Hierbei sind der Bewilligungsbescheid der Pflegekasse sowie die berechtigten Interessen der Leistungsnehmerin bzw. des Leistungsnehmers zu berücksichtigen. Änderungen dieser Festlegung bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Abweichend hiervon werden Änderungen der vereinbarten Leistungen
 - wegen kurzfristiger Abweichungen (bis zu sieben Kalendertagen), die sich aufgrund der vorübergehenden Veränderung des Allgemeinzustandes ergeben, sowie
 - wegen vorübergehender Veränderungen des zeitlichen Einsatzes der Pflegeperson (bis zu vier Wochen) in der Leistungsvereinbarung nach Satz 1 jeweils vermerkt und von der Leistungsnehmerin bzw. dem Leistungsnehmer abgezeichnet (Anlage 2).
- (5) Pflegeverlauf und Maßnahmen werden in der Pflegedokumentation schriftlich aufgezeichnet. Die Pflegedokumentation ist Eigentum der Sozialstation. Sie verbleibt während der Pflege in der Regel bei der Leistungsnehmerin bzw. dem Leistungsnehmer. Ist ihre sichere Aufbewahrung nicht gewährleistet, kann sie von der Pflegekraft mitgeführt werden. Nach Beendigung der Pflege ist die Pflegedokumentation an die Sozialstation zurückzugeben.
- (6) Die erbrachten Pflegeleistungen werden in den Leistungsnachweisen sofort eingetragen und von der Leistungsnehmerin bzw. dem Leistungsnehmer jeweils nach Ablauf des vergangenen Monats gegengezeichnet.
- (7) In Notfällen, insbesondere bei plötzlicher starker Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Leistungsnehmerin bzw. des Leistungsnehmers ist die Sozialstation berechtigt und verpflichtet, die von der Leistungsnehmerin bzw. dem Leistungsnehmer bei Vertragsabschluss benannte Person zu benachrichtigen.

2. Kostenregelung

- (1) Die Leistungen der Sozialstation werden gegen Entgelt erbracht. Die Preisliste in der jeweils gültigen Fassung ist beigelegt und ein Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 3). Wenn der Leistungsnehmerin bzw. dem Leistungsnehmer eine Erhöhung von Leistungsentgelten angekündigt wurde, kann bei einer späteren Veränderung der Preisliste eine Nachberechnung bis rückwirkend zum Zeitpunkt der Mitteilung durchgeführt werden. Daneben werden die nach § 82 Abs. 3 bzw. Abs. 4 SGB XI erforderlichen Kosten für notwendige Investitionsaufwendungen (ebenfalls Anlage 3) in Rechnung gestellt.
- (2) Wenn aufgrund einer kurzfristigen Absage eines Einsatzes durch die Leistungsnehmerin bzw. den Leistungsnehmer das vorgesehene Personal nicht anderweitig eingesetzt werden kann, sind die Kosten auch

ohne Inanspruchnahme der Leistung zu tragen. Kurzfristig ist dabei die Absage eines Einsatzes nach 12.00 Uhr des Vortages. Satz 1 gilt nicht bei der stationären Unterbringung der Leistungsnehmerin bzw. des Leistungsnehmers.

- (3) Vereinbarte Leistungen nach § 36 SGB XI werden bei Vorliegen eines Bewilligungsbescheides im Auftrag des Trägers der gesetzlichen Pflegeversicherung erbracht und mit diesem abgerechnet. Kosten, die von einem Sozialhilfeträger übernommen werden, kann die Sozialstation direkt mit diesem abrechnen.
- (4) Für den Fall, dass kein Kostenträger die Kosten übernimmt, trägt die Leistungsnehmerin bzw. der Leistungsnehmer die Kosten selbst. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zu begleichen.
- (5) Zur Ermöglichung einer evtl. Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger erklärt sich die Leistungsnehmerin bzw. der Leistungsnehmer damit einverstanden, dass die Sozialstation den zuständigen Sozialhilfeträger die Erbringung der Leistung mitteilt. Die Leistungsnehmerin bzw. der Leistungsnehmer verpflichtet sich auch gegenüber der Sozialstation, dem Sozialhilfeträger die erforderlichen Tatsachen zur Kenntnis zu geben, da dieser sonst nicht über die Hilfestellung entscheiden kann.

3. Haftungsumfang

Die Sozialstation haftet nach den gesetzlichen Haftungsbestimmungen für ihre Leistungserbringung und ihre Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter.

4. Kündigung

- (1) Die Leistungsnehmerin bzw. der Leistungsnehmer kann diesen Vertrag innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Pflegeeinsatz ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Vertrag erst nach dem ersten Pflegeeinsatz ausgehändigt, beginnt die vorgenannte Zweiwochenfrist erst mit der Aushändigung des Vertrages.

Danach kann die Leistungsnehmerin bzw. der Leistungsnehmer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen kündigen.

- (2) Der Vertrag kann von der Sozialstation mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Soweit Leistungen befristet erbracht werden, ist die ordentliche Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor,
 - wenn der Gesundheitszustand der Leistungsnehmerin bzw. des Leistungsnehmers sich so verändert hat, dass ihre bzw. seine sachgerechte Betreuung in der häuslichen Umgebung nicht mehr möglich ist,
 - bei schwerer Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag.

Soweit gesetzliche Sachleistungen im Auftrag der Pflegekasse erbracht werden, ist die Pflegekasse vorab zu informieren.

- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Das Vertragsverhältnis endet mit dem Wegzug oder der dauernden stationären Unterbringung oder dem Tod der Leistungsnehmerin bzw. des Leistungsnehmers.

5. Datenschutz

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten darf nur mit Zustimmung der Leistungsnehmerin bzw. des Leistungsnehmers durchgeführt werden.
- (2) Die Leistungsnehmerin bzw. der Leistungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Sozialstation die für die Abrechnung erforderlichen Daten an den jeweiligen Kostenträger übermittelt.
- (3) Die Sozialstation ist verpflichtet, jede wesentliche Veränderung des Zustandes der Leistungsnehmerin bzw. des Leistungsnehmers der zuständigen Pflegekasse unverzüglich mitzuteilen.

6. Sonstige Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....

7. Schriftform, Vertragsausfertigungen

- (1) Von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt.

- (2) Jedem Vertragspartner sowie der zuständige Pflegekasse wird eine Ausfertigung des Vertrages sowie der jeweiligen Leistungsvereinbarung gemäß Ziffer 1 Abs. 4 ausgehändigt

.....
Ort, Datum

.....
.....
.....
Unterzeichnung für die Sozialstation

.....
Unterschrift der Leistungsnehmerin bzw.
des Leistungsnehmers (ggf. gesetz-
licher Vertreterin/Vertreter bzw. Bevoll-
mächtigte/Bevollmächtigter bzw.
Betreuerin/Betreuer)

Einwilligung zur Datenverarbeitung und Datenübermittlung sowie Informationsweitergabe an Dritte

Ich stimme der Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an Dritte (z. B. Kostenträger) zu, soweit dies zur Durchführung dieses Vertrages aus pflegerischen Gründen notwendig ist.

Ich bin damit einverstanden, dass alle an der Pflege beteiligten Personen von den in der Dokumentation festgehaltenen Daten Kenntnis nehmen.

Falls gewünscht, bitte ankreuzen:

- Ich bin damit einverstanden, dass dem zuständigen Seelsorger/Gemeindepfarrer mitgeteilt wird, dass ich von der Sozialstation betreut werde.

Zu benachrichtigende Personen in Notfällen gemäß Ziffer 1 Abs. 7 des Pflegevertrages:

- Angehörige oder sonstige Bezugspersonen (Name, Anschrift, Telefonnummer):
.....
.....

- Hausarzt (Name, Anschrift, Telefonnummer):
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Leistungsnehmerin bzw.
des Leistungsnehmers
(ggf. gesetzlicher Vertreter/Vertreterin
bzw. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte
bzw. Betreuer/Betreuerin)